



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Armin Malär
Trägerschaften
Ergänzende Hilfen zur Erziehung

Aufsichtskonzept Kinder- und Jugendheime 2022 - 2026

20. Juli 2022





Inhalt

1. Einleitung	3
2. Aufsicht	4
2.1. Thema – Aufsichtsbesuche	4
2.2. Konkreter Inhalt der Aufsicht	5
2.2.1. Selbstdeklaration	7
2.2.2. Kindergespräche	7
2.2.3. Review – Aufsichtsbesuch AJB	8
3. Planung der Aufsichtsbesuche bis und mit 2026	8
4. Aufwand	9



1. Einleitung

In der Verordnung über die Aufnahmen von Pflegekindern (PAVO) sowie im Gesetz über die Kinder- und Jugendheime (KJG) vom 27. November 2017 und der Verordnung über die Jugendheime (KJV) ist die Aufsichtspflicht des AJB festgehalten (Art. 19 PAVO, § 9 KJG und § 29 KJV). Es gibt keine konkreten Vorgaben, was anlässlich der Aufsichtsbesuche vor Ort geprüft werden muss. Gemäss Art. 19 PAVO müssen *sachkundige Vertreter der Behörde jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen. Sie haben die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden.* Die Aufsicht, d.h. die Überwachung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen müssen nicht vor Ort passieren. In der Gestaltung der Aufsichtsbesuche vor Ort bestehen entsprechend grosse Handlungsspielräume.

Gemäss Art. 19 PAVO sind die Einrichtungen mindestens alle zwei Jahre zu besuchen. Im Jahr 2019 wurden 18 Kinder- und Jugendheime besucht. Im Jahr 2020 waren es 22 Kinder- und Jugendheime, die besucht bzw. aufgrund der Covid-19 Pandemie online beaufsichtigt wurden. Zusätzlich wurden im Rahmen von Bewilligungserneuerungen oder anderen Anliegen 14 Einrichtungen besucht. Im Jahr 2021 wurden mit allen 70 Trägerschaften bzw. 95 Geschäftsbereichen, welche eine Bewilligung für ein Heimpflegeangebot haben, Gespräche zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen geführt. Neu sind mit Einführung des KJG per 1. Januar 2022 die Wohnteile von 29 Schulheime durch das AJB zu beaufsichtigen.

In den Jahren 2022 bis 2026 sind jährlich 40 – 50 Heimpflegeangebote zu besuchen, damit sichergestellt werden kann, dass mindestens alle zwei Jahre ein Aufsichtsbesuch im Angebot vor Ort stattfindet. Die Aufsichtsbesuche von Heimpflegeangeboten mit vorübergehender Beschulung von Kindern und Jugendlichen sowie der Schulheime wird zusammen mit dem Volksschulamt (VSA) durchgeführt. Im Einzelfall kann auf einen ordentlichen Aufsichtsbesuch verzichtet werden, wenn im Zusammenhang mit Bewilligungserneuerungen die Konzeptbesprechungen vor Ort stattfinden oder sonstige Termine in Angeboten durchgeführt werden. In diesen Fällen wird der Aufsichtsbesuch implizit vollzogen.



2. Aufsicht

2.1. Thema – Aufsichtsbesuche

Nach dem Aufsichtsthema „Trägerschaften“ im Jahr 2018 wird in den kommenden Jahren – wie bereits 2019 und 2020 - eine vorwiegend formelle Aufsicht basierend auf den Bewilligungskriterien erfolgen. Es sind somit die folgenden gesetzlichen Bestimmungen relevant:

Art. 15 PAVO: Voraussetzungen der Bewilligung

¹ *Die Bewilligung darf nur erteilt werden:*

- a. wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;*
- b. wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Minderjährigen genügt;*
- c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;*
- d. wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;*
- e. wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;*
- f. wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.*

² *Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.*

sowie

§§ 16 – 28 KJV: Heimpflege



2.2. Konkreter Inhalt der Aufsicht

Die Aufsichtsbesuche in den Jahren 2022 bis 2026 werden anhand der folgenden konkreten Themenbereiche durchgeführt. Diese Themen widerspiegeln die Inhalte der gesetzlichen Grundlagen, welche der Bewilligung zugrunde liegen.

Nr.	Themenbereich	Überprüfungsmöglichkeiten	Gesetzl. Grundlage
1	Einhaltung des Konzeptes (Umsetzungsgrad)	<p>Einzelne Bereiche des Konzeptes konkret besprechen – wie wird es umgesetzt?</p> <p><i>Vorbereitend</i> ein Thema aus dem Konzept (z.B. Medienkompetenz) auswählen und dieses vor Ort besprechen (Feinkonzept, konkrete Umsetzung).</p>	UN-KRK, Art. 14 PAVO, § 17 KJV
2	Funktionales Angebot	<p>Prüfung der Wirksamkeit der eingesetzten Mittel anhand von Wochenplänen, Arbeitsplänen, Personalfuktuation, Förderplänen</p> <p><i>Vorbereitend</i>: Zustellung von zwei Wochen- und Arbeitsplänen sowie Angaben zu Personalfuktuation.</p> <p>Rückmeldung vor Ort sowie Nachfrage, ob und wie z.B. Förderplanung gemacht wird</p>	Art. 15 Abs. 1 lit. a PAVO
3	Ausbildung/Gesundheit der Mitarbeitenden/Leitung	<p>Ausbildung: Stellenplan quantitativ sowie qualitativ prüfen (Ausbildung, Anzahl MA), Abwesenheitstage inkl. dessen Controlling (HR-Steuerung).</p> <p><i>Vorbereitend</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Zustellen der Angaben über Krankheitstage sowie Weiterbildungen über gesamtes Personal einfordern• bei Einrichtungen mit Rahmenvereinbarung: Einsicht in aktuellstes PERS (Anzahl MA, Einreihung, Pensum, Anstellungsdauer)• bei Einrichtungen ohne Rahmenvereinbarung: Einfordern von aktuellen MA-Verzeichnissen inkl. Ausbildung, Pensum, Anstellungsdauer <p>Vor Ort: ev. Einsicht in Personaldossiers</p>	Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO § 18ff. KJV



4	Ernährung / ärztliche Versorgung	<p>Menüpläne, Angaben über Heimarzt und Häufigkeit der Besuche/Konsultationen</p> <p><u>Vorbereitend:</u> Zustellung eines Wochen-Menüplanes</p> <p><u>Vor Ort:</u> Angaben über Heimarzt und Häufigkeit der Anwesenheit/Zusammenarbeit erfragen.</p>	Art. 15 Abs. 1 lit. c PAVO
5	Wohnhygiene / Brandschutz	<p>Zusammen mit den Unterlagen zur Bewilligungserneuerung sind jeweils auch die Nachweise bezüglich Lebensmittelhygiene (Kantonalen Labor) und Brandschutz (feuerpolizeiliche Kontrolle) einzureichen. Der Brandschutz wird bei Einrichtungen ab 20 Plätzen amtlich geprüft, bei kleineren Einrichtungen muss dies selbst geprüft werden (vgl. Merkblatt). Hier müssten Brandschutzanlagen vor Ort „besichtigt“ werden. Die Lebensmittelhygiene wird durch das Lebensmittelinspektorat geprüft – Bericht einsehen.</p> <p><u>Vorbereitend:</u> Prüfen der Aktualität der Unterlagen im Dossier.</p> <p><u>Vor Ort:</u> Thema Brandschutz: gibt es Konzepte, wie wird Ernstfall trainiert? Wie wird gehandelt, wenn Training nicht funktionierte?</p>	Art. 15 Abs. 1 lit. d PAVO
6	Gesicherte wirtschaftliche Grundlage	<p>Wird jeweils durch das Controlling AJB geprüft – Einsicht in Buchhaltungsunterlagen vor Ort macht wenig Sinn.</p> <p>Wird nicht geprüft anlässlich der formellen Aufsicht vor Ort</p>	Art. 15 Abs. 1 lit. e PAVO § 28 KJV
7	Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung	<p>Vor Ort Nachfrage, wie sichergestellt wird, dass Kinder/Jugendliche gegen Unfall und Krankheit versichert sind.</p>	Art. 15 Abs. 1 lit. f PAVO
8	Verzeichnis der Kinder- und Jugendlichen	<p>Verzeichnis muss Angaben über Personalien der K/J, Adresse der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Sorge, einweisende Person oder Behörde</p> <p>Einsicht in Verzeichnis vor Ort</p>	Art. 17 Abs. 1 PAVO



2.2.1. Selbstdeklaration

Zu jedem der acht oben genannten Themenbereiche soll ein Formular "Selbstdeklaration" und eine Checkliste erstellt werden, dieser Auftrag wird an einen Drittanbieter (aktuell Schiess – Beratungen von Organisationen AG) erteilt. Die Checkliste dient den Fachmitarbeitenden, resp. einem Drittanbieter zur Überprüfung der Angaben der Selbstdeklaration. Da es nicht möglich ist, an einem Aufsichtsbesuch alle Themenbereiche zu prüfen, besteht die Möglichkeit der Selbstdeklaration durch die Einrichtungen. D.h. die Einrichtungen füllen das Formular "Selbstdeklaration" selbständig oder moderiert durch das AJB bzw. eine Drittanbieterin aus. Die Selbstdeklarationen werden vorgängig zum Aufsichtsbesuch geprüft und ausgewertet durch einen Drittanbieter, welcher zu Händen des AJB ein Review mit den wichtigsten Erkenntnissen erstellt.

2.2.2. Kindergespräche

Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sind zwingender Bestandteil der Aufsicht, respektive der Aufsichtsbesuche. Einerseits geht aus Art. 19 Abs. 2 PAVO hervor, dass die Vertreter der Behörde im Rahmen der Aufsicht *„die Aufgabe haben, sich in geeigneter Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden“*. Und andererseits haben die Kinder und Jugendlichen ein Anrecht auf Partizipation (Art. 12 UN-KRK). Die Wahrung des Kindeswohls lässt sich am besten im Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen überprüfen. Nach Möglichkeit ist mit zwei Kindern/Jugendlichen ein kurzes Gespräch (ca. 20 Minuten) zu führen. Zwei individualisierte Gesprächsleitfäden für Kinder und Jugendliche wurde dazu erarbeitet. Wenn immer möglich ist eine Begehung vor Ort zusammen mit den Kindern/Jugendlichen durchzuführen.



2.2.3. Review – Aufsichtsbesuch AJB

Die Vertreter der Behörde (Fachmitarbeitende des AJB) müssen mindestens alle zwei Jahre einen Besuch vor Ort durchführen. Durch die Selbstdeklaration der Einrichtungen und die Durchführung der Kindergespräche, ist es die Aufgabe der Fachmitarbeitenden, vor Ort die Ergebnisse aus der Selbstdeklaration und allfällige Auffälligkeiten aus den Kindergesprächen mit der Gesamtleitung zu besprechen. Das Gespräch vor Ort wird durch der/die Fachmitarbeitende alleine durchgeführt. Auf der Grundlage des Reviews zur Selbstdeklaration und des Berichts zu den Gesprächen mit den Kindern und Jugendlichen wird ein Gesprächsleitfaden / eine Checkliste für den Aufsichtsbesuch erstellt. Falls nötig, kann das Gespräch zusammen mit einer internen oder externen Drittperson durchgeführt werden (4-Augen-Prinzip).

3. Planung der Aufsichtsbesuche bis und mit 2026

Die Aufsichtsbesuche sind möglichst gleichmässig zu verteilen, d.h. es sind jeweils ca. 40 - 50 Heimpflegeangebote pro Jahr zu besuchen. Die gemeinsamen Aufsichtsbesuche mit dem VSA finden in den ungeraden Jahren statt, erstmalig im Jahr 2023. Die Planung der Aufsichtsbesuche findet gemäss einem definierten Prozessablauf immer Anfang Jahr statt. Die Aufsichtsbesuche finden in der Regel im vierten Quartal statt.



4. Aufwand

Der Aufwand pro Besuch soll im Rahmen eines Halbtages sein. Abgedeckt dabei sind Anreise, Gespräch und Rückreise. Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der Besuche soll möglichst tief gehalten werden (max. vier Stunden). Zur Vorbereitung sind jeweils mindestens das Konzept des jeweiligen Heimpflegeangebotes sowie die zusätzlich angeforderten Unterlagen bzw. der Review zur Selbstdeklaration sowie der Bericht zu den Kindergesprächen zu lesen. Durch das vorbereitete Formular für den Aufsichtsbericht, kann der Bericht in kurzer Zeit erstellt werden. Insgesamt soll für einen Aufsichtsbesuch nicht mehr als ein Arbeitstag aufgewendet werden. Die Aufsichtsbesuche werden jeweils von der zuständigen Fachperson des AJB durchgeführt. Eine Drittanbieterin (z.B. Firma Schiess – Beratungen von Organisationen AG) oder zweite Fachperson aus der Abteilung Trägerschaften kann in begründeten Einzelfällen beigezogen werden.

Aus Ressourcengründen wird es notwendig sein, dass am Aufsichtsbesuch nur einzelne Themenbereiche (Schwerpunkte) besprochen werden. Die Auswahl der Themen liegt in der Kompetenz der Fachmitarbeitenden selbst.